

Stadtrat

An das Parlament

Christine Schuhwerk, Claudia Zürcher und Riquet Heller, alle Fraktion FDP/XMV

Motion vom 12. Mai 2015 betreffend „Streichung der Grundgebühr in Langzeitparkierzonen“

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

An der Parlamentssitzung vom 12. Mai 2015 reichten Christine Schuhwerk, Claudia Zürcher und Riquet Heller, alle Fraktion FDP/XMV sowie 9 Mitunterzeichnende eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

*Die diese Motion gemäss Art. 44 Geschäftsreglement (= GR) unterzeichnenden Mitglieder des Arboner Stadtparlamentes laden Sie ein, diesem möglichst umgehend eine Vorlage betreffend **Revision von Art. 10 Abs. 4 Parkierreglement vom 10. November 2014** (= PR) zu unterbreiten.*

*Diese Bestimmung soll statt:*

*<sup>4</sup> In Langzeitparkierzonen wird eine Grundgebühr von mindestens Fr. 3.-- und höchstens Fr. 5.-- sowie eine Benützungsgebühr ab der dritten Stunde von mindestens Fr. -.50 und höchstens Fr. 2.-- pro Stunde erhoben.*

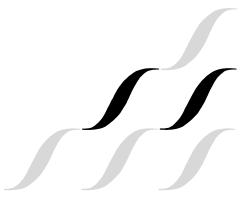
**neu** lauten:

***4 In Langzeitparkierzonen wird eine Benützungsgebühr von mindestens Fr. -.50 und höchstens Fr. 2.-- pro Stunde erhoben.***

### **Kurz-Begründung**

*Das PR und die dazu vom Stadtrat erlassenen Ausführungsbestimmungen sind erst seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Von allem Anfang war und ist geplant, mit dem PR Erfahrungen zu sammeln und es nach 1-2 Jahren einer generellen Revision zu unterziehen und darauf auch die Ausführungsbestimmungen entsprechend nachzutragen.*

*Schon jetzt haben sich diverse Mängel des PR bemerkbar gemacht. So etwa betreffend Parkermöglichkeiten für Pw von Besitzern von Booten, die in Arboner Häfen stationiert sind sowie betreffend Parkermöglichkeiten von Besuchern des Schwimmbades und Ruderern des Seeclubs, die ihren Pw für mehr als drei Stunden parken möchten. All diese und weitere Unzulänglichkeiten des PR hat der Stadtrat mit entsprechenden Anpassungen der Ausführungsbestimmungen aufgefangen; dies teils hart an, möglicherweise gar über der Grenze, was als Ausführungsbestimmungen zum PR noch vertretbar ist. Bis zur generellen Revision des PR, das erneut grundlegende Diskussionen in der Bevölkerung, in Arbeitsgruppen, im Stadtrat sowie in vorbereitenden Kommissionen und zwei Lesungen des Parlamentes auslösen und entsprechend viel Zeit beanspruchen wird, kann mit diesen Anpassungen der*



*Ausführungsbestimmungen zur Behebung der gröbsten Ungereimtheiten und Unzulänglichkeiten des PR gelebt werden.*

*An eindeutige Grenzen stossen Anpassungen der Ausführungsbestimmungen aber in einem Punkt, der Autofahrer, die in Arbon parkieren wollen, besonders stört. Es ist dies der Umstand, dass das PR fürs Parkieren in Langzeitparkzonen zwingend eine Grundgebühr von Fr. 3.-- vorschreibt. Dies berechtigt zwar, den Pw für drei Stunden zu parken, erweist sich aber als sehr teure Gebühr, wenn der Pw in einer Langzeitparkzone nur für kurze Zeit abzustellen ist, etwa um Kinder bei Sportanlagen abzuholen, ein Verkaufsgeschäft aufzusuchen, im Schwimmbad kurz schwimmen oder in Restaurants am See (Panorama Seeparksaal, Wunderbar etc.) rasch etwas essen oder trinken zu gehen. Auch die dazu benötigten 30 – 60 Minuten kosten volle Fr. 3.--! Dies schreckt ab und verärgert.*

*Mit dem Fallenlassen der Grundgebühren wird Automobilisten, die bewusst nach Langzeitparkermöglichkeiten suchen, kaum Parkraum weggenommen. Vielmehr verlassen Kurzzeitparkierer Langzeitparkplätze mit relativ hoher Kadenz wieder, worauf diese Plätze von Langzeitparkierern belegt werden können. Dies gilt namentlich dann, wenn das Parkieren in Langzeitparkierzonen, wie gemäss derzeit gültigen Ausführungsbestimmungen, gleich viel kostet wie in Kurzzeitparkierzonen.*

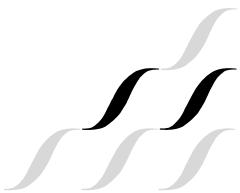
*Kommt dazu, dass gemäss Text von Art. 10 Abs. 4 PR in der Langzeitzone ab (und nicht nach) der dritten Stunde weitere minimal Fr. -.50 Parkgebühren pro Stunde fällig werden. Es handelt sich dabei um ein gesetzgeberisches Versehen, denn gemeint war wohl, dass das Parkieren bis zu 3 Stunden in der Lang- und Kurzzeitzone gleich teuer sein soll.*

*Einzustehen ist, dass das mit der Motion verlangte Fallenlassen der Grundgebühr in Langzeitparkierzonen nicht weltbewegend ist. Gleichwohl ist es offensichtlich so, dass die Bevölkerung die Grundgebühr ungerecht findet und Gewerbetreibende im Bereich von Langzeitparkierzonen wegen des entsprechenden Ausweichens der Kundschaft Umsatzeinbussen erleiden. Der Streichungsantrag gemäss Motion dürfte demzufolge weitgehend unbestritten sein, zumal damit gleich auch noch ein gesetzgeberisches Versehen eliminiert würde. Mit dem Fallenlassen der Grundgebühr ermöglicht das Parlament dem Stadtrat, sonstige Unzulänglichkeiten des PR mit entsprechenden Anpassungen der Ausführungsbestimmungen zu entschärfen, so dass die geplante generelle Überarbeitung des PR nicht mehr unter grossem Zeitdruck stünde. Das mit der Motion verlangte Fallenlassen der Grundgebühr erweist sich zudem als denkbar einfache Gesetzesrevision, die kaum zu langen Diskussionen in Arbeitsgruppe, im Stadtrat, in Kommissionen und im Parlament führen wird.*

**Im Gegenzug zur gewollten formellen und materiellen Einfachheit der Motion (blosse Streichungen in einer Bestimmung betreffend ein einziges Thema) verlangen die Motionäre vom Stadtrat, dass er die Motion zeitlich rasch vollzieht**, d.h. die Fristen gemäss Art. 44 GR nicht ausreicht, allenfalls sogar von sich aus aktiv wird. Sollte das Streichen der Grundgebühr nicht mehr vor der Sommersaison möglich sein, sollte dies zumindest bis Ende Jahr der Fall sein. Für die zwischenzeitliche Handhabung des PR hat eine Unterstützung der Motion durch eine Vielzahl von Parlamentsmitgliedern, bzw. eine Erheblicherklärung, zumindest politische Signalwirkung.

## **Beantwortung**

Die oben erwähnte Motion beantwortet der Stadtrat wie folgt:



Seit dem Inkrafttreten des Parkierreglements am 1. Januar 2015 gingen zahlreiche Beschwerden aus der Bevölkerung ein.

Bei den monetär bewirtschafteten Parkierfeldern - und dort vor allem in den Langzeitparkierzonen mit einer 3-fränkigen Grundgebühr für 3 Stunden - wurde nach einer Änderung verlangt, weil der Ansatz schlicht zu hoch war und nicht den Bedürfnissen entsprach.

Im Sinne einer dringlichen Sofortmassnahme gemäss Art. 40 Abs. 7 Gemeindeordnung (Stadtratsbeschluss Nr. 118 / 15 vom 26. Mai 2015) informierte der Stadtrat das Stadtparlament wie folgt über die provisorische, sofort gültige und künftige Anwendung von Art. 10 Abs. 4 des Parkierreglements:

Bisher:	<sup>4</sup> <i>In der Langzeitparkierzone wird eine Grundgebühr von mindestens Fr. 3.-- und höchstens Fr. 5.-- sowie eine Benützungsgebühr ab der dritten Stunde von mindestens Fr. --.50 und höchstens Fr. 2.-- pro Stunde erhoben.</i>
Neu:	<sup>4</sup> <i>In Langzeitparkierzonen wird eine Gebühr von mindestens Fr. 1.-- pro Stunde erhoben.</i>

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2015 dieser dringlichen Sofortmassnahme mit 25 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Diese Änderung wurde sinngemäss auch in Art. 10 Abs. 1 der stadträtlichen Verordnung zum Parkierreglement vorgenommen und per sofort in Kraft gesetzt. Die beschlossenen Massnahmen sind umgehend bei den betroffenen Parkuhren beim Seeparksaal, an der Grabenstrasse, beim Schwimmbad und beim Wöschplatz technisch umgesetzt worden. Die Grundgebühr wurde damit aufgehoben.

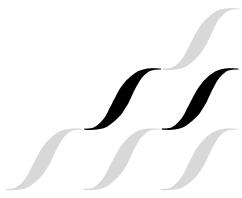
Die nun 9-monatige Beobachtungsphase seit der Einführung der neuen Erlasse zeigt bereits heute Mängel sowie Änderungs- und Präzisierungsbedarf auf. Gleichzeitig wurde es als richtig erkannt, die 2-jährige Beobachtungsphase nicht abzuwarten, sondern sofort und somit vorgezogen mit der Revision des Parkierreglements zu beginnen.

Für diese vorgezogene Revision des Parkierreglements hat der Stadtrat mit Stadtratsbeschluss Nr. 179 / 15 vom 10. August 2015 wiederum eine vorberatende Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die bereits heute zahlreich vorhandenen Erkenntnisse in die Regelwerke einfließen lässt und möglichst bald einen Entwurf für ein revidiertes Parkierreglement und eine entsprechend angepasste Verordnung erstellt.

Der Arbeitsgruppe gehören folgende Mitglieder an:

- Stadtrat Konrad Brühwiler, Ressort Einwohner / Sicherheit
- Stadtrat Peter Gubser, Stellvertreter Ressort Einwohner / Sicherheit
- lic. iur. RAin Elisabeth Schegg, Ressort Präsidium, Stabsstelle Rechtsdienst
- Peter Wenk, Leiter Abteilung Einwohner und Sicherheit
- Harry Schlutt, Bereichsleiter Sekretariat Sicherheit

Der Stadtrat wird dem Stadtparlament bis im Frühjahr 2016 einen Vorgehensvorschlag zur Änderung des Parkierreglements unterbreiten. Es liegt danach in der Zuständigkeit des Stadtparlaments, eine parlamentarische Kommission zur Prüfung des Parkierreglements



einzusetzen und eine neue Fassung zu verabschieden. Sobald dies erfolgt ist, wird der Stadtrat auf der Basis des revidierten Reglements die bestehende Verordnung anpassen.

### **Antrag**

**Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

Aus den dargelegten Gründen und der Erkenntnis, dass die Vorbereitungen für eine Reglementsrevision bereits im Gange sind, empfiehlt der Stadtrat, die Motion nicht erheblich zu erklären und dem stadträtlichen Vorgehen zu folgen.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Patrick Hug  
Vizestadtpräsident

Claudia Hertach  
1. Stv.-Stadtschreiberin

Arbon, 7. September 2015